

# Beitragsordnung

der Studierendenschaft der FH Bingen  
in der Fassung vom 12. Januar 2011

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen hat aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Bingen mit dem Schreiben vom 13. Januar 2011 hiermit bekannt gemacht wird:

## §1

~~Das~~ <sup>Die</sup> eingeschriebenen und beurlaubten Studierenden der Fachhochschule Bingen leisten je Semester einen Beitrag an die Studierendenschaft.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung bzw. der Beurlaubung. Die Landeshochschulkasse zieht die Beiträge ein.

## §2

Die Höhe des Beitrages wird auf 81,00,- EUR je Semester festgesetzt. Der Semesterbeitrag beinhaltet folgende Anteile:

Anteil RNN	60,00,- EUR
Anteil trans regio	4,70,- EUR
Anteil Bingen-Rüdesheimer	4,00,- EUR
<u>Anteil AStA</u>	<u>12,30,- EUR</u>
Semestergebühren insgesamt	81,00,- EUR

## §3

Die Beiträge stehen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, insbesondere werden sie für das Semesterticket verwendet.

§4

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) nach Maßgabe des Haushaltplanes der Studierendenschaft. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.

§5

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft, sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Bingen, den 12. Januar 2011

Der Präsident  
des Studierendenparlamentes  
der Studierendenschaft der FH Bingen

~~Martin Lux~~

*Mowco*